HOKKAIDO UNIVERSITY

Title	ドイツ売買論の現在 ： 「異なる物の給付保持」と「追完請求権の範囲」
Author(s)	田中, 宏治
Citation	北大法学論集, 72(4), 350[1]-294[57]
Issue Date	2021-11-29
Doc URL	https://hdl.handle.net/2115/83395
Type	departmental bulletin paper
File Information	lawreview_72_4_05_Tanaka_sum.pdf, SUMMARY OF CONTENTS

Hokkaido University Collection of Scholarly and Academic Papers : HUSCAP

THE HOKKAIDO LAW REVIEW
Vol. 72 No. 4 (2021)
SUMMARY OF CONTENTS

Beiträge zum deutschen Kaufrecht – „Falschlieferung“ und „Nacherfüllung nach Einbau“

Koji TANAKA*

1. Zweck

Der vorliegende Vortrag basiert auf meinem zweiten Buch: „Beiträge zum deutschen Kaufrecht“, Shinzansha Verlag, Tokyo, 2021, xxix, 515, xix Seiten, ISBN 978-4-7972-6834-8 und behandelt vor allem die beiden Streitpunkte: „Falschlieferung“ und „Nacherfüllung nach Einbau“.

2. „Falschlieferung“

a. Fragestellung – der Fall

K kauft beim Gebrauchtwagenhändler *V* einen VW Golf. Es wird vereinbart, dass das Fahrzeug am nächsten Tag zum Haus des *K* gebracht werden soll. Auf Grund eines Versehens im Betrieb des *V* wird dort angenommen, *K* habe einen BMW 318 i gekauft, und ihm wird deshalb dieses Fahrzeug übergeben. *V* verlangt Rückgabe des gelieferten BMW, während *K* das Fahrzeug behalten will, weil es ihm besser gefällt und es auch wertvoller ist als der VW (*Musielak* NJW 2003, 89, 89).

b. Lösung

Da die Falschlieferung einem Sachmangel durch § 434 Abs. 3 BGB

* o. Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Chiba.

gleichgestellt ist, kann *K* die ihm als Käufer wegen eines Mangels der Kaufsache zustehenden Recht geltend machen und vom *V* die Lieferung des VW Golfs Zug um Zug gegen die Rückgabe des gelieferten BMW verlangen. Und es steht im Belieben des Inhabers eines Rechts, ob er von seinem Recht Gebrauch macht. Daher scheint es nach einem einflussreichen Argument dem *K* zu gestatten, von seinem Nacherfüllungsrecht nicht Gebrauch zu machen und den wertvolleren BMW zu behalten (*Musielak* NJW 2003, 89, 89).

Nach einer anderen Ansicht jedoch kann *V* den BMW nach § 812 Abs. 1 BGB als Kondiktion von *K* zurückfordern, weil die Gleichstellung der Falschlieferung mit einem Sachmangel nichts daran ändere, dass *V* etwas nicht Geschuldetes geleistet habe und es daher nach § 812 Abs. 1 BGB zurückfordern könne. Die Tatsache, dass § 434 Abs. 3 BGB die Falschlieferung einem Sachmangel gleichstelle, schaffe nämlich keinen Rechtsgrund i. S. v. § 812 Abs. 1 BGB (*Medicus/ Lorenz*, BT, Rn.276).

Über diesen Streitpunkt ist bislang noch kein Fall aus der Rechtsprechung bekannt; dies bleibt abzuwarten…

3. „Nacherfüllung nach Einbau"

a. Fragestellung – der Fall

K kauft von *V* polierte Bodenfliesen zum Preis von 1.382 Euro. Nachdem *K* die Fliesen in seinem Haus hat verlegen lassen, stellt *K* auf der Oberfläche Schattierungen fest, die mit bloßem Auge zu erkennen sind, bei denen es sich um feine Mikroschleifspuren handelt und die nicht beseitigt werden können. *K* verlangt von *V* nicht nur die Nachlieferung von mangelfreien Fliesen, sondern auch den Ausbau der mangelhaften den und Neueinbau der mangelfreier Fliesen. Die dafür anfallenden Kosten beziffert ein Sachverständiger mit 5.831 Euro.

b. Lösung

Zunächst war der BGH (2008) der Ansicht, dass eine solche Pflicht zum

Wiedereinbau nicht im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs, sondern nur im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs nach § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 als Schadensersatz in Betracht kommt. Aber im vorgestellten „Fliesen-Fall" hat der BGH (2009) die Frage dem EuGH vorgelegt. Daraufhin hat der EuGH (2011) entschieden, dass der Begriff der Nachlieferung i. S. v. Art. 3 Abs. 2, 3 Verbrauchgüterkaufrichtlinie auch die Verpflichtung umfasse, die Sache auszubauen und die neu gelieferte Sache wieder einzubauen oder die entsprechenden Kosten zu tragen. Trotz Kritik ist die Entscheidung bindend und der deutsche Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1. 1. 2018 eine klarstellende Änderung des § 439 BGB vorzunehmen. Danach hat der Käufer gemäß § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, wenn er eine mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder sie an eine andere Sache angebracht hat, im Rahmen der Nacherfüllung gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache.

4. Ergebnis

So ziehen auf sich unsere Aufmerksamkeit stets die Rechtsentwicklungen des deutschen Kaufrechts in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur. Sie sind ein gutes Vorbild, wenn wir das japanische neue Kaufrecht auslegen, das erst zum 1. 4. 2020 in Kraft getreten ist, dem es aber leider an entsprechenden Vorschriften wie §§ 434 Abs. 3, 439 Abs. 3 BGB fehlt.